

## Parkraumbewirtschaftung mit Ergänzung

28.11.2022

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 23. November 2022 die Verordnung zum Parkraumreglement um einen weiteren Artikel erweitert. Dieser lautet wie folgt:

### **Art. 3 Anwohnerparkkarten**

Eine Anwohnerparkkarte kann von Einwohnerinnen und Einwohner für ein von ihnen benutztes Firmenfahrzeug beantragt werden, sofern die angegebene Standortadresse im Fahrzeugausweis der Wohnadresse entspricht und das Fahrzeug im Kanton Basel-Landschaft eingelöst ist.

Somit können Anwohnende für ausserkantonale Firmen-Fahrzeuge mit einer Standortadresse in Allschwil ebenfalls eine Anwohnerparkkarte erhalten. Die Standortadresse muss allerdings zwingend mit der Anwohneradresse übereinstimmen.

Bei Handwerkerfahrzeugen, welche im Kanton Basel-Land eingelöst sind besteht nach wie vor die Möglichkeit eine kantonale Gewerbeparkkarte zu erwerben. Mit dieser kann tagsüber prinzipiell unbeschränkt in der Blauen Zone parkiert werden. Abends und an Sonn- und Feiertagen kann in der blauen Zone ebenfalls weiterhin ohne Anwohnerparkkarte parkiert werden.

**Wichtig:** Die Anwohnerparkkarte berechtigt lediglich auf den gesondert signalisierten Gemeindestrassen zum unbeschränkten Parkieren (Mit Parkkarte 4123 unbeschränkt). In den «normal» signalisierten Blauen Zonen auf den Kantonsstrassen (Baslerstrasse, Binningerstrasse und der Neweilerstrasse) ist die Anwohnerparkkarte nicht gültig!

Anwohnerparkkarten, welche jetzt beantragt und gekauft werden sind ab sofort bis Ende 2023 gültig! Für das laufende Jahr können systembedingt keine Karten beantragt werden. Bei der Kontrolle der Kartenpflicht in den Quartieren gilt eine Übergangsfrist bis Ende des laufenden Jahres 2022.

Gemeindepolizei Allschwil